



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

28. Feb. 2014

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf



Stab Politik und
Grundsatzfragen
Ihr/e Ansprechpartner/in:

Achim Haase

Tel. 0203 7381-837
Fax 0203 7381-866

achim.haase@lsb-nrw.de

Duisburg,
26.02.2014/Haa

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU
UST-IdNr. DE119553775

Volksbank Rhein-Ruhr eG
Kto 7 115 960 003
BLZ 350 603 86
IBAN DE 25 3506 0386
7115 9600 03
BIC GENODED1VRR

Stellungnahme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Achim Haase
Stabsreferent

Unsere
Wirtschaftspartner



VORWEG GEHEN

METRO GROUP



Anlage



Stellungnahme des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen begrüßt die ausdrückliche Nennung des Sports im Zusammenhang mit Erholung und Freizeit im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW, sowohl in den Zielen, den Grundsätzen als auch in den Erläuterungen. Er begrüßt ausdrücklich die Anerkennung der Funktion des Sports bei der Daseinsvorsorge, die das Vorhandensein eines entsprechenden Angebots an öffentlichen und privaten Sport- und Bewegungseinrichtungen erfordert (vgl. Kap 2-2) und diese im Rahmen der Landesentwicklungsplanung berücksichtigt.

Dies unterstreicht die besondere Bedeutung des Schutzgutes Mensch in einem dichtbesiedelten Bundesland wie Nordrhein-Westfalen (vgl. auch Umweltbericht zum LEP NRW). Sport, Bewegung und Spiel leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung der Menschen in NRW. Dies gilt insbesondere angesichts der erwarteten demografischen Entwicklung. Mit seinen zahlreichen Präventions- und Rehabilitationsangeboten sowie speziellen Angeboten für ältere und hochaltrige Menschen leistet der organisierte und gemeinwohlorientierte Sport in Nordrhein-Westfalen einen unschätzbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge der nordrhein-westfälischen Bevölkerung, auch in Bereichen wie Bildung im Kinder- und Jugendbereich, Integration und Inklusion.

Sport, Bewegung und Spiel brauchen Räume. Dem trägt der Entwurf des LEP NRW Rechnung, indem in Kap. 6.1-1 bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung die Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnisse der Menschen explizit genannt sind. Kapitel 6.6 widmet sich speziell den Einrichtungen für Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismus. Im Grundsatz ist die Ausstattung der Siedlungsbereiche mit vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und barrierefreien Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt. In 6.6-2 ist das Ziel formuliert, dass raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in der Regel innerhalb von allgemeinen Siedlungsbereichen beziehungsweise unmittelbar an diese anschließend festzulegen sind. Dies entspricht grundsätzlich der Erwartung des organisierten und gemeinwohlorientierten Sports, bedarfsgerechte Sport- und Bewegungsräume wohnortnah vorzuhalten. Allerdings ergeben sich Probleme aus der Anwendung der 18. BlmschV, die für Sportanlagen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen erhebliche mögliche Einschränkungen vorsieht. In jüngerer Zeit ist es wegen der von Sporttreibenden ausgehenden Geräusche zunehmend zu Konflikten zwischen Sportanlagenutzern und Anwohnern gekommen. Die bereits heute festzustellende zunehmende Verdichtung der Siedlungsbereiche mit an die Sportanlagen heranrückender Wohnbebauung hat schon jetzt dazu geführt, dass die Immissionsschutzauflagen der 18. BlmschV vielerorts nicht mehr einzuhalten sind. Die Leitvorstellung des LEP NRW, die Freirauminanspruchnahme zu verringern, konkretisiert in den Erläuterungen zu 6.1-6, führt zwangsläufig zu einer weiteren Verdichtung der Siedlungsräume mit einer damit einher gehenden Zunahme der beschriebenen Konflikte. Problemverschärfend wirkt sich aus, dass bei Neuanlage und erheblichen Erweiterungen von Sportanlagen durch die Nichtanwendung bzw. den Wegfall des sog. Altanlagenbonus geringere Immissionswerte zu Grunde gelegt werden.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen schließt sich den nachvollziehbaren Leitvorstellungen des Entwurfs des LEP NRW und dem berechtigten Schutz des Freiraumes grundsätzlich an. Städte und Gemeinden müssen jedoch auch zukünftig im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bedarfsgerechte Flächenausweisungen vornehmen können. Die Umsiedlung oder Neuanlage von Bewegungsräumen und Sportstätten (auch bei Konzentration aufgegebenen Altanlagen) muss gemäß Ziel 6.1-11 z.B. bei immissionsrechtlicher Konfliktlage auch auf Freiflächen im Außenbereich möglich sein. Eine mittelfristige verbindliche Reduzierung des Flächenverbrauchs auf täglich 5 ha und eine langfristige Reduzierung auf „Netto-Null“ würden dies in den meisten Fällen verhindern. Bei der nachgeordneten Bauleitplanung ist besonders auf mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen Sporteinrichtungen und Anwohnern zu achten. Die lokale/regionale Sportselbstverwaltung ist bei der Überplanung von städtischen Räumen strukturell zu beteiligen.

Im Kapitel 7 wird an mehreren Stellen die soziale Funktion und Bedeutung des Freiraums, von Gebieten für den Schutz der Natur (7.2-4), des Waldes (7.3-1) sowie von Oberflächengewässern als Raum für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung hervorgehoben. Durch Grundsatz 7.1-9 wird festgelegt, dass diese Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen für diese Nutzung gesichert und weiterentwickelt werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Der Landessportbund NRW begrüßt die in den Erläuterungen vorgenommene Betonung der Bedeutung von Freiräumen sowie Natur und Landschaft, Wald und Oberflächengewässer für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. Er schließt sich dem Hinweis auf planerische Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene, die dazu beitragen, dass Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen reduziert werden, an. Er plädiert dafür, auf die Verhängung genereller Verbotskataloge jedoch zu verzichten und nur solche Maßnahmen zu verhängen, die nachweislich geeignet sind, dem jeweiligen konkret benannten Schutzzweck zu dienen.

Der Landessportbund NRW hält es für notwendig, dass in den Zielen und Grundsätzen des neuen LEP für Nordrhein-Westfalen deutlich gemacht werden muss, dass Städten und Gemeinden auch zukünftig im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Begebenheiten die Möglichkeit zu angemessenen und bedarfsgerechten Flächenausweisungen eingeräumt wird. Nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten durch Planungs- und Entscheidungsspielräume u.a. für eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur müssen erhalten bleiben. Dies wird durch eine Festschreibung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag bzw. langfristig auf „Netto-Null“ aus Sicht des Landessportbundes NRW gefährdet.